

003.02**Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg**

Betreff : Gülle-Importe in den Stadtbezirk bzw. in die Stadt Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion vom 07.02.2017 Vorlage: VO/0105/17	Beschluss vom 07.02.2017
--	-----------------------------

Die Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg hat in Ihrer Sitzung am 07.02.2017 beschlossen, die Verwaltung wird gebeten, mitzuteilen, ob es Gülle-Importe in den Stadtbezirk Langerfeld-Beyenburg gibt.

In einer öffentlichen Bürgerversammlung im Herbst 2016 in Beyenburg wurde die Frage gestellt, ob es einen Gülle-Import nach Beyenburg gibt. Anwesende Bürger, insgesamt 25, hatten den Eindruck, dass die versprühte Gülle nicht alle aus Beyenburg bzw. Wuppertal stammen könne.

Nach Auskunft des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes importiert aus dem Stadtbezirk Langerfeld - Beyenburg kein Landwirt Gülle.

Hierzu ist jedoch anzumerken, dass nach derzeitiger Rechtslage ein Gülleimport grundsätzlich nicht verboten ist, sofern ein Landwirt diesen Bedarf gem. § 3 der Düngeverordnung nachweisen kann.

Um die ordnungsgemäße Verbringung u.a. von Gülle sicherzustellen gibt es entsprechende Vorschriften von Bund und Land.

Mit der Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung (WDüngV) von 2010 wurde von der Bundesregierung eine Verordnung erlassen, mit der aus Wirtschaftsdüngern resultierende überbetriebliche Nährstoffströme nachvollziehbar gemacht werden sollen. Jeder Betrieb, egal ob Landwirt, gewerblicher Tierhalter, Biogasanlagenbetreiber, Importeur von Wirtschaftsdünger oder vermittelnder Lohnunternehmer, der Wirtschaftsdünger in Verkehr bringt, also an Andere abgibt, muss dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem einmalig mitteilen, dass er Wirtschaftsdünger in Verkehr bringt (Mitteilungspflicht). Gem. § 3 dieser Verordnung müssen Abgeber, Beförderer sowie Empfänger spätestens einen Monat nach Abschluss des Inverkehrbringens, des Beförderns oder der Übernahme Aufzeichnungen erstellen, in denen Folgendes angegeben werden muss:

Name und Anschrift des Abgebers.

Datum der Abgabe, des Beförderns oder der Übernahme,

Menge in Tonnen Frischmasse und Angabe der Wirtschaftsdüngerart oder des sonstigen

Stoffes,

Gehalt an Stickstoff und Phosphat in Kilogramm je Tonne Frischmasse sowie die Menge Stickstoffs aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft in Kilogramm,
Name und Anschrift des Beförderers Name und Anschrift des Empfängers

Wenn Wirtschaftsdünger in ein Land verbracht werden, so hat der Empfänger dieser Stoffe dies bis zum 31. März für das jeweils vorangegangene Jahr der für seinen Betriebssitz zuständigen Behörde zu melden.

Auch Kleinbetriebe, die nicht der Verbringungsverordnung unterliegen, die Abgabe und Aufnahme von Wirtschaftsdüngern mit Lieferscheinen genau dokumentieren und so nachweisen, dass sie die Vorschriften der Düngeverordnung einhalten.

Zusätzlich hat das Land NRW die Wirtschaftsdüngernachweisverordnung (WDüngNachwV) erlassen, wonach ab 2013 alle überbetrieblichen Nährstoffverwertungen behördlich zu erfassen sind. Für die Erfassung der Wirtschaftsdüngerabgaben und -aufnahmen, aber auch die Erstellung von Lieferscheinen, wurde das internetbasierte „Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW“ entwickelt. Die Wirtschaftsdüngernachweisverordnung NRW (WDüngNachwV) verpflichtet alle Abgeber von Wirtschaftsdüngern oder Stoffen, die Wirtschaftsdünger enthalten, Aufzeichnungen zu führen und die zuständige Behörde über die Nährstofflieferungen zu informieren. In Nordrhein-Westfalen ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter zuständig.

In unten aufgeführter Tabelle, die dem Nährstoffbericht 2014 der Landwirtschaftskammer NRW entnommen wurde ist ersichtlich, dass Stickstoffimporte tierischer Herkunft nach Gesamt-Wuppertal im Verhältnis zum Export und dem Gesamtanfall gering sind.

Tabelle E 7: N tierischer Herkunft: Anfall, Import, Export und Verbleib in NRW (Angaben in kg N)

Kreis	Anfall in der Tierhaltung	Import (aus NL + andere BL)	Netto-Export (aus den Kreisen)	Verbleib in NRW ⁴⁶ (gem. § 4 Abs. 3)
111 Düsseldorf	103.348	19.751	-39.649	162.748
112 Duisburg	85.412	31.755	-111.404	228.571
113 Essen	125.762	0	9.308	116.454
114 Krefeld	194.071	22.641	-58.609	275.322
116 Mönchengladbach	221.989	388.139	-93.532	703.660
117 Mülheim	64.155	61.767	72.978	52.944
119 Oberhausen	27.480	0	-7.376	34.856
120 Remscheid	192.024	0	57.808	134.216
122 Solingen	85.790	173	3.394	82.569
124 Wuppertal	210.683	988	-9.552	221.223
154 Kleve	11.185.913	1.928.824	608.910	12.505.828
158 Mettmann	447.262	69.316	17.845	498.732
162 Rhein-Kreis-Neuss	564.309	759.002	879	1.322.432
166 Viersen	2.763.946	1.320.757	788.249	3.296.454
170 Wesel	5.627.173	670.385	-433.190	6.730.748
Reg.-Bez. Düsseldorf	21.899.316	5.273.497	806.058	26.366.755
314 Bonn	36.100	0	4.489	31.611
315 Köln	62.011	130.968	-24.139	217.118

Toennes

2. Kopie Herrn Beig Meyer als Paten
3. Kopie 106.01 Fr. Mehnert
4. z.d.A. 106.11